

Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 26. September 1934.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3157

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Solothurn für die Korrektur der Dünnern zwischen der äusseren Klus bei Oensingen und der Einmündung in die Aare bei Olten, II. Bauetappe.

(Vom 21. September 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Gesuch vom 3. Juli 1934 dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung das Projekt für die Korrektur der Dünnern von Oensingen bis Olten, II. Bauetappe, umfassend den Bauabschnitt von der Kappelbrücke bis zur Schälismühle bei Oberbuchsitzen, zur Subventionierung durch den Bund auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei übermittelt.

Die Bundesversammlung hat auf Grund des genannten Gesetzes und einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1933, in der ausführlich über die ganze Angelegenheit betreffend die Dünnernkorrektur berichtet worden ist, und auf welche wir verweisen möchten, mit Beschluss vom 23. Juni 1933 das Gesamtprojekt für die Korrektur der Dünnern von Oensingen bis Olten im Prinzip genehmigt und an die zu Fr. 3,000,000 veranschlagten Kosten der I. Bauetappe im Abschnitt Aare/Olten bis Kappel einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten zugesichert. Des weitern wurden auf Grund des Bundesbeschlusses über Krisenhilfe für Arbeitslose, vom 23. Dezember 1931, Beiträge an die Lohnsumme der ausserberuflich beschäftigten Arbeitslosen bewilligt.

Die im Frühjahr 1933 begonnenen Bauarbeiten auf der Strecke Olten-Hammer bis Kappel konnten zufolge ausserordentlich günstiger Witterungs- und Wasserstandsverhältnisse derart gefördert werden, dass mit der Vollendung der Korrektur Olten-Hammer bis Kappel auf den Spätherbst 1934 zu rechnen

ist. Was die Durchführung der Dünnernkorrektur innerhalb Olten, d. h. von Olten-Hammer bis Aare anbelangt, so kann mit derselben erst im Verlauf des kommenden Herbstes begonnen werden. Auf Drängen der Interessenten hat der Kanton noch umfangreiche Studien, so unter anderem auch Modellversuche im Wasserbaulaboratorium der Eidgenössischen Technischen Hochschule als notwendig erachtet, wodurch eben die Bereinigung des definitiven Bauprojektes mit Benützung des Mühlekanales verzögert wurde. Während zwischen Olten-Hammer und Kappel seit Mai 1933 durchschnittlich über 300 Arbeitslose beschäftigt werden konnten, wird das für die Oltnepartie nicht möglich sein. Die Ausführung kann hier nur abschnittsweise erfolgen, da der zum Teil schwierigen Verhältnisse wegen keine grossen Arbeitsstrecken gleichzeitig in Angriff genommen werden können. Zudem handelt es sich hier um umfangreiche Spreng- und Maurerarbeiten, bei welchen mehr gelernte Arbeiter verwendet werden müssen.

Trotz der finanziellen Krise, unter welcher der Kanton Solothurn schwer leidet, sieht sich die solothurnische Regierung gezwungen, die Arbeiten an der Dünnernkorrektur fortzusetzen, um einerseits für die Arbeitslosen des Kantons, namentlich für den kommenden Winter, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Andererseits sind die Wintermonate für solche Wasserbauten in der Regel am günstigsten. Zudem kann — wie in unserer Botschaft vom 24. März 1933 gesagt wurde — der zu erwartende Nutzen einer Dünnernkorrektur erst zur Geltung kommen, wenn der obere Abschnitt Äussere Klus bis Oensingen fertigerstellt ist. Aus korrektions- und bautechnischen Gründen musste aber mit den Arbeiten unten angefangen werden und es müssen diese somit schrittweise nach oben fortgesetzt werden, wenn überhaupt der Erfolg der Dünnernkorrektur in Erscheinung treten soll.

Das vorliegende Projekt betreffend die II. Bauetappe umfasst die Korrektur der Dünnern von der Kappelbrücke bis Schälismühle bei Oberbuchsitzen. Der neue 6630 m lange Kanal folgt nach dem seinerzeit grundsätzlich genehmigten Gesamtprojekt im grossen und ganzen dem Talweg und damit bei möglicher Geradestreckung ganz unregelmässiger Strecken und unter Beibehaltung der zwei in diesem Abschnitt vorhandenen SBB-Brücken dem heutigen Dünnernlauf. Die Sohle des neuen Kanales wurde so gelegt, dass eine gute Entwässerung der angrenzenden Ebene ermöglicht wird. Die Einleitung der vom Berg kommenden Bäche erfordert keine besonderen Massnahmen.

Das Gefälle der neuen Kanalsohle beträgt fast durchwegs 2 bis 3 ‰. Beim Übergang an das jetzt in Ausführung begriffene Kanalstück bei der Kappelbrücke ist die Erstellung eines 80 cm hohen Überfalles projektiert. Im weitem ist vorgesehen, die Sohle durch den Einbau von Rundholzquerschwellen zu befestigen und das Gefälle vermitteltst einiger Steinschwellen aus grossen, losen Bruchsteinen auszugleichen. Es geschieht dies auch zur Wahrung fischereiwirtschaftlicher Interessen. Im Bereich der zwei SBB-Brücken musste das Gefälle auf $6\frac{1}{2}$ ‰ erhöht werden, um das Durchfluss-

vermögen den bestehenden Öffnungen anzupassen. Um schädliche Sohlenangriffe zu vermeiden, wird hier die Sohle mit Unterbetonierung gepflästert. Die alten Brückenwiderlager werden in ähnlicher Weise wie es bei der SBB-Brücke über die Dünnern in Olten-Hammer geschehen ist vermittelt stark ausgebildeter und armierter seitlicher Stützwände gesichert.

Auf der ganzen Korrektionslänge gelangt ein einfaches Trapezprofil mit maximal 7 m Sohlenbreite und $1\frac{1}{2}$ füssigen Böschungen zur Anwendung. Die Ausbildung des Kanalquerschnittes ist die gleiche wie bei der Vollendung entgegengehenden I. Bauetappe Olten-Hammer bis Kappel. Über der Längsschwelle aus zwei Rundhölzern als Fussicherung wird die Böschung auf 1 m Höhe, senkrecht gemessen, mit Bruchsteinen gepflästert und die übrige Böschung mit Rasenziegeln belegt. Die Sohle wird durch eine Grobbruchschutteinlage befestigt.

Die Durchflussprofile sind gestützt auf die in der bereits erwähnten Bottschaft gemachten Angaben über maximale Abflussmengen berechnet worden. An eigentlichen Kunstbauten kommen zur Ausführung zwei Kantonsstrassen- und zwei Feldwegbrücken.

Der neue Dünnernkanal kommt auf lange Strecken in den Bereich des alten Bachbettes. Es wird deshalb bei der Bauausführung mit bezüglichen Schwierigkeiten zu rechnen sein. Um daher eine zweckmässige Arbeitsdurchführung bei geringsten Kosten zu ermöglichen, ist die Verwendung von Baggermaschinen für Aushub unter Wasser wohl nicht zu umgehen.

Bei der Aufstellung des Kostenvoranschlages sind die bei der I. Bauetappe gemachten Erfahrungen verwendet worden. Die Einheitspreise wurden auf Grund der grösseren Hochwasserrisiken und unter Berücksichtigung mehr maschinellen Betriebes neu berechnet. Es ergeben sich so für die II. Bauetappe Gesamtbaukosten von Fr. 2,510,000. In Übereinstimmung mit dem Bundesbeschluss vom 23. Juni 1933 betreffend Dünnernkorrektions, I. Bauetappe, beantragen wir, für die in Frage stehenden Arbeiten des zweiten Teiles dieser Gewässerkorrektions einen Bundesbeitrag von 30 %, das sind Fr. 753,000 als 30 % der Voranschlagssumme von Fr. 2,510,000, zu bewilligen. Der auszurichtende jährliche Höchstbetrag der Bundessubvention wäre auf Fr. 251,000 festzusetzen. Begründend erwähnen wir noch, dass bereits in dem dem Bundesbeschlusse vom 23. Juni 1933 zugrundeliegenden Beitragsverhältnisse von 30 Prozenten die in der Folge durch das eidgenössische Finanzprogramm angeordnete Senkung der Subventionssätze berücksichtigt wurde, weswegen heute eine weitere Herabsetzung nicht mehr in Frage kommen kann. Arbeiten von der Art und Ausdehnung der Dünnernkorrektions sind denn auch früher von den eidgenössischen Räten in der Regel mit 40 Prozenten, in einzelnen Fällen mit noch höherem Bundesbeitrag bedacht worden. Zu der hier vorgeschlagenen Subvention können dann noch, wie in der ersten Bauetappe, Bundesbeiträge an die Lohnsumme ausserberuflich beschäftigter Arbeitsloser bewilligt werden.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den beigelegten Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. September 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Solothurn für die Korrektio n der Dünnern zwischen der äussern Klus bei Oensingen und der Einmündung in die Aare bei Olten, Bauetappe.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei;

nach Einsicht eines Schreibens der Regierung des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1934;

einer Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1934,

beschliesst:

Art. 1.

Dem Kanton Solothurn wird für die Korrektio n der Dünnern im Abschnitt Kappelbrücke bis Schälismühle bei Oberbuchsiten des von der äussern Klus bei Oensingen bis zur Aare in Olten sich erstreckenden Gesamtprojektes ein Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten zugesichert bis zum Höchstbetrage von Fr. 753,000, das heisst 30 % der Voranschlagssumme von

Fr. 2,510,000. Des weitern können aus Grund der Bundesbeschlüsse über Krisenhilfe für Arbeitslose, vom 13. April 1933 und 22. Juni 1934, Beiträge an die Lohnsumme der ausserberuflich beschäftigten Arbeitslosen bewilligt werden.

Art. 2.

Die Auszahlung der ordentlichen Bundessubvention erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der in den jeweiligen Bauprogrammen vorgesehenen Arbeiten gemäss den von der Kantonsregierung eingereichten und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen. Der jährliche Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 251,000, zahlbar erstmals im Jahre 1935.

Art. 3.

Bei der Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignungen und der unmittelbaren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, ferner die Aufnahmen des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher anderer Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 4.

Dem eidgenössischen Oberbauinspektorat sind die jährlichen Bauprogramme zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5.

Die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der bezüglichlichen Ausweise werden vom eidgenössischen Oberbauinspektorat kontrolliert. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten der genannten Amtsstelle die nötige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 6.

Bei der Durchführung der Korrektion sind die Interessen der Fischerei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die zum Schutz der Fischerei zu treffenden Massnahmen sind zwischen dem kantonalen Baudepartement und der kantonalen Fischereibehörde (Finanzdepartement) im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Bundes festzusetzen.

Art. 7.

Der Unterhalt der subventionierten Bauten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom Kanton Solothurn zu besorgen und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat zu überwachen.

Art. 8.

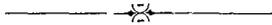
Dem Kanton Solothurn wird eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Art. 9.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Solothurn für die Korrektion der Dünnern zwischen der äussern Klus bei Oensingen und der Einmündung in die Aare bei Olten, II. Bauetappe...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3157
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1934
Date	
Data	
Seite	309-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 432

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.